

**Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen  
im Markt Nesselwang  
(Verkaufsstellenöffnungsverordnung)**

**vom 06.07.2010**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) v. 02.06.2003 (BGBl I S. 744 zuletzt geändert durch Verordnung v. 31.10.2006 (BGBl S. 2407) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) v. 2.12.1998 erlässt der Markt Nesselwang folgende Verordnung:

**§ 1  
Ladenöffnungszeiten**

Die Verkaufsstellen im Bereich des Ortskerns des Marktes Nesselwang (= Sanierungsgebiet, lt. der „Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Ortskern Nesselwang“) dürfen aus Anlass der nachfolgend angeführten Märkte und ähnlichen Veranstaltungen an den genannten Sonntagen jeweils von 12.00 – 17.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein:

1. Sommermarkt am ersten Sonntag im Juli
2. Andreasmarkt am Sonntag vor 1. Advent
3. Fahnenweihe der Freiwilligen Feuerwehr am 01.08.2010

**§ 2  
Ausnahmen**

Die Verkaufszeiten für Apotheken werden von den Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verkaufsstellenöffnungsverordnung v. 20.06.2002, in der Fassung v. 02.05.2006 außer Kraft.

Nesselwang, 13.10.2010  
Markt Nesselwang  
i.V.

Gerhard Straubinger  
Zweiter Bürgermeister

## Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 35 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates vom  
11.09.2001 am in der Allgäuer Zeitung bekannt gemacht.

Nesselwang,  
Markt Nesselwang

i.A.  
Straubinger  
Verwaltungsamtsrat